

and 1307?“ (S. XIV). B. setzt damit fundierte Kenntnisse der englischen Geschichte des 13. Jh. voraus, um in erster Linie verfassungs- wie rechtshistorische Entwicklungen zu analysieren. Das Werk ist in zwei Teile von nahezu identischem Umfang gegliedert: Während B. im ersten Teil den politischen und verfassungsrechtlichen Hintergrund der Entwicklungen von 1259 bis 1267 untersucht, geht es ihm im zweiten Teil um die Umsetzung des Statute of Marlborough im Zeitraum von 1267 bis 1307. Entscheidendes Verdienst von B. ist es, in außerordentlich umfangreichem Maß ungedruckte Quellen insbesondere des Public Record Office heranzuziehen, um die Entstehung, die Art der Anwendung der Gesetze und zugleich die zeitgenössische Interpretation und ihren Wandel aufzuzeigen, womit er nicht nur weit über ältere verfassungs- und rechtshistorische Werke hinausgeht, sondern auch en passant viele etablierte Interpretationen korrigiert. Zugleich erklärt er bis ins letzte Detail und auf durchaus verständliche Art, wie Recht und Gesetz in England im 13. Jh. funktionierten. Auf diese Weise eröffnet die Abhandlung eine völlig neue Sicht auf die politischen Auseinandersetzungen, noch mehr aber auf die zentralen Vereinbarungen zwischen König und Magnaten, die von nun an weniger als abgeschlossene Ergebnisse individueller politischer Entwicklungen, sondern vielmehr als Zwischenstationen der umfassenden Entwicklung des Common Law zu sehen sind.

Arnd Reitemeier

Fourteenth Century England, ed. by Chris GIVEN-WILSON, Vol. 2, Woodbridge u. a. 2002, Boydell & Brewer, VIII u. 180 S., 18 Abb., ISBN 0-85115-891-9, GBP 45 bzw. USD 75. – Zwar steht hinter der Publikationsreihe, der dieser Band angehört, die „Society for Fourteenth-Century Studies“, doch sind es anders als im Fall der älteren Reihe zum 13. Jh. keine Tagungsaktivitäten einer Gruppe, die Anlaß zur Veröffentlichung der „studies“ geben. Jeder der (mittlerweile schon drei) erschienenen Bände beruht auf einer Aufforderung, geeignete Manuskripte an die wechselnden Hg. zu senden. Damit ist auch schon gesagt, daß die Konzentration auf die Geschichte der britischen Inseln während des 14. Jh. die einzige thematische Klammer ist, die die Arbeiten zusammenhält. Allenfalls unversehens hat es sich für den vorliegenden Band so gefügt, daß die krisenhaften Phasen der englischen politischen Geschichte unter Eduard II. (1307–1327) und Richard II. (1377–1399) einen gewissen Schwerpunkt bilden. Im einzelnen: Michael PRESTWICH, *The Unreliability of Royal Household Knights in the Early Fourteenth Century* (S. 1–11), gibt zu bedenken, daß man die Zuverlässigkeit der Ritter im königlichen „Haushalt“ zumal unter Eduard II. nicht zu positiv beurteilen sollte. – Andy KING, *Pur Salvation du Roiaume: Military Service and Obligation in Fourteenth-Century Northumberland* (S. 13–31), rekonstruiert die Vorkehrungen, die man seit 1296 in der besagten Grafschaft gegen die schottischen Überfälle traf. – J. S. HAMILTON, *Some Notes on ‚Royal‘ Medicine in the Reign of Edward II* (S. 33–43), wertet Quellen zur medizinischen Versorgung des Königshofs aus und weiß zu berichten, daß die Brandwunden der Königin 1313 hauptsächlich mit Pflaster und Salbe kuriert wurden. – Carla LORD, *Queen Isabella at the Court of France* (S. 45–52), widmet sich den Monaten, in denen Eduards II. Gattin 1325/26 auf dem Kontinent weilte. Sie erörtert Isabellas